

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

# Satzung der FH Vorarlberg

Gemäß § 10 Abs 3, Z 10 FHG



**FH Vorarlberg**   
University of Applied Sciences

## Wahlordnung für die Wahl der Vertretung der Studiengangsleitungen Version 4.0

Beschlossen durch das Fachhochschulkollegium am 22.02.2022  
im Einvernehmen mit dem Erhalter 08.03.2022  
in Kraft mit 08.03.2022

# Inhalt

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode.....	3
§ 3 Wahlgane, Zusammensetzung und Aufgaben.....	3
§ 4 Wahlanfechtung und Wahlprüfung .....	3
§ 5 Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen .....	4
§ 6 Auszählung.....	4
§ 7 Wahlgrundsätze.....	4

# Wahlordnung für die Wahl der Vertretung der Studiengangsleitungen des Kollegiums

---

## § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertretung der Studiengangsleitungen der Fachhochschul-Studiengänge der FH Vorarlberg in das Kollegium.

## § 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

Die Funktionsperiode dauert vier Jahre. Die Funktionsperiode beginnt mit der konstituierenden Kollegiumssitzung und endet mit Beginn der konstituierenden Kollegiumssitzung der nächsten Funktionsperiode.

Die Funktionsperiode der Vertretung der Studiengangsleitungen beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet mit der Funktionsperiode des Kollegiums. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.

## § 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss. Wahlwerber:innen können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(2) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(3) Die Wahlleitung wird von der Leitung des Kollegiums bestellt.

(4) Der Wahlausschuss umfasst vier Mitglieder. Er wird aus zwei Mitgliedern des Lehr- und Forschungspersonals, der Wahlleitung und der Schriftführung zusammengesetzt. Die Bestellung der Mitglieder durch die Leitung des Kollegiums erfolgt auf Vorschlag der Wahlleitung. Die Wahlleitung gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses dem Kollegium bekannt.

(5) Die Wahlleitung und die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## § 4 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jeder:jede Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften der Wahlordnung verletzt sind.

(2) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleitung. Der Beschluss über die Anfechtung ist schriftlich zu begründen und dem:der Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person und dem Kollegium zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Eine Wiederholung der Wahl ist dann unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleitung legt den Wahltermin, den Ort und die Zeit der Stimmabgabe fest.

## § 5 Wahl Niederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Verlauf der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (2) Die Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind vier Jahre durch das Rektorat aufzubewahren.

## § 6 Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlausschuss vorzunehmen.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurne werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn
  - a) die zur Bestätigung der Wahlliste vorgesehen Felder nicht eindeutig gekennzeichnet (angekreuzt) wurden (ja/nein),
  - b) aus dem Stimmzettel der Wille des:der Wählenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss. Die auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.
- (4) Bei Durchführung der Wahl mittels eines eVoting-Systems ist sinngemäß wie in (1) bis (3) beschrieben vorzugehen.

## § 7 Wahlgrundsätze

- (1) Von den Studiengangsleitungen werden jeweils sechs Vertretungen zur Entsendung in das Kollegium gewählt.
- (2) Die Verwendung eines eVoting-Systems ist unter Einhaltung der Vorgaben der Geschäftsordnung des Kollegiums zulässig.
- (3) Die Wahl erfolgt als geheime Wahl.
- (4) Passives Wahlrecht haben alle Leitungen von Fachhochschul-Studiengängen an der FH Vorarlberg.
- (5) Aktives Wahlrecht haben alle Leitungen die im Semester der Wahl einen Fachhochschul-Studiengang an der FH Vorarlberg leiten.
- (6) Stimmübertragung ist möglich, wenn sie dem Wahlausschuss schriftlich und von der übertragenden Studiengangsleitung unterzeichnet bekannt gegeben wird.
- (7) Jeder:jede aktive Wahlberechtigte hat sechs Stimmen zu vergeben. Eine Vergabe von mehr als sechs Stimmen macht den Wahlzettel ungültig. Weniger als sechs Stimmen können vergeben werden. Jeder:jede Wahlberechtigte darf pro Kandidat:in nur eine Stimme vergeben.
- (8) Gewählt werden die sechs stimmenstärksten Vertretungen der Studiengangsleitungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) Die auf der Wahlliste angeführten Personen müssen im Falle ihrer Wahl die Wahl annehmen.

(10) Wird ein gewähltes Mitglied dieser Gruppe des Kollegiums zur Leitung des Kollegiums oder deren Stellvertretung gewählt oder scheidet eine Studiengangsleitung vorzeitig aus, bestimmen die Studiengangsleitungen die jeweilige Nachfolge aus dem Kreis der nicht vertretenen Studiengangsleitungen per Wahl gemäß dieser Wahlordnung.

(11) Sollten weniger als sechs Leiter:innen von Fachhochschul-Studiengängen zur Verfügung stehen, ist deren Anzahl aus dem Kreis der Vertreter:innen des Lehr- und Forschungspersonals gemäß den Regelungen in der „Wahlordnung für die Vertretung des Lehr- und Forschungspersonals im Kollegium an der FH Vorarlberg idgF zu ergänzen (§ 10 Abs 2 FHG).